

Urteil zu LSG-NRW-2016-008-H

In dem Verfahren

■ **AS 1** ■ ,
■ **AS 2** ■ ,
■ **AS 3** ■ ,
■ **AS 5** ■ und
■ **AS 6** ■ ,
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesparteitag 19.-20.11.2016 Dortmund,
Vertreten durch ■ ■ ■
— Antragsgegner —

wegen

1. Anfechtung der Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3),
2. Antrag auf Feststellung, dass die Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund (Landesparteitag 2016.3) nichtig ist, und
3. Antrag auf Feststellung, dass die Amtsperiode der durch den Antragsgegner am 25.10.2015 in Aachen (Landesparteitag 2015.2) gewählten Kassenprüfer des Landesverbandes durch die angefochtene Wahl nicht geendet hat.

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen durch Umlaufbeschluss am 12.03.2017 entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die Wahl der Kassenprüfer vom 20.11.2016 durch den Antragsgegner nichtig ist.
2. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 20.10.2016 lud der Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zum Landesparteitag 2016 (LPT16.3) am 19.-20.11.2016 nach Dortmund ein.

– 1 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Diese Einladung enthielt keinen Tagesordnungspunkt zur Wahl der Kassenprüfer.

Am Sonntag, 20.11.2016, beschloss die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters, die Wahl der Kassenprüfer als neuen Tagesordnungspunkt einzufügen und sofort zu behandeln. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Landessatzung in § 6a Abs. 7 vorschreibe, dass bei Vorstandswahlen eine Wahl neuer Kassenprüfer stattfinden hat. Anschließend wählte die Versammlung mehrere Personen zu Kassenprüfern.

Am 19.12.2016 reichten die o.g. Antragsteller sowie **AS 4** als weiterer Antragsteller gemeinschaftlich Klage per Einwurf-Einschreiben an die Landesgeschäftsstelle z.H. dem Landesschiedsgericht, per Telefax an das Landesschiedsgericht und per Email an das Landesschiedsgericht Klage ein.

Die Antragsteller führen aus, nach dem in Ermangelung anderweitiger Regelungen auch auf politische Parteien anzuwendenden Vereinsrecht sei der Beschluss nichtig. Gemäß § 32 Abs. 1 BGB sei es zur Gültigkeit eines Beschlusses notwendig, dass der Beschlussgegenstand in der Einladung bezeichnet wird. Dies sei vorliegend nicht der Fall; die Wahl der Kassenprüfer sei somit nichtig. Auch stelle die Vorschrift, dass bei einer Vorstandswahl Kassenprüfer zu wählen sind, keine abweichende Vorschrift i.S.d. § 40 BGB dar. Auch habe die Wahl zu den Kassenprüfern ca. 2 Stunden vor Versammlungsende und nur mit einer Anzahl von 40-50 Mitgliedern stattgefunden.

Die Antragsteller beantragen

1. die Anfechtung der Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund,
2. festzustellen, dass die Wahl der Kassenprüfer durch den Antragsgegner am 20.11.2016 in Dortmund nichtig ist, und
3. festzustellen, dass die Amtsperiode der durch den Antragsgegner am 25.10.2015 in Aachen gewählten Kassenprüfer des Landesverbandes durch die angefochtene Wahl nicht beendet wurde.

Der Antragsgegner beantragt, die Anfechtung sowie die Feststellungsanträge abzuweisen.

Der Antragsgegner führt aus, die Wahl der Kassenprüfer sei auf Anregung aus der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden. Sie sei bei einer Neuwahl des Landesvorstandes zwingend erforderlich.

Während der Verhandlung äußerte der Antragsgegner, dem Landesvorstand sei weitgehend egal, durch welche Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchgeführt werde. Die Buchführung sei ordnungsgemäß erfolgt, eine baldige Prüfung werde angestrebt.

Auf Anfrage des Gerichtes vom 12.01.2017 wurde diesem am gleichen Tag durch den Landesvorstand mitgeteilt, dass alle Antragsteller Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen sind und dass keine anderweitigen Informationen beim Landesverband vorliegen.

Das Gericht eröffnete daraufhin, mit Beschluss vom 15.01.2017, das Verfahren¹.

Am 20.01.2017 wurde auf Nachprüfung der Mitgliedschaft dem Gericht mitgeteilt, dass am 13.01.2017 der Antragsteller **AS 4** schriftlich mit sofortiger Wirkung beim Bundesvorstand seinen Austritt erklärt hat. Das Gericht stellt darauf mit Beschluss vom 26.01.2017 fest, dass der Antragsteller **AS 4** aus dem Verfahren ausgeschieden ist².

Am 05.02.2017 stellten die Antragsteller einen Antrag auf Verlegung der fernmündlichen Verhandlung. Die Begründung ging dahingehend, dass in diesem Verfahren noch vor dem nächsten Landesparteitag ein Urteil sinnvoll wäre. Dieses lehnte das Landesschiedsgericht mit Beschluss vom 13.02.2017³ ab.

Eine fernmündliche Verhandlung fand öffentlich unter Teilnahme der Antragsteller **AS 1**, **AS 2** und **AS 6** sowie des Vertreters des Antragsgegners statt. Die Beteiligten wurden auf die Möglichkeit, in Abwesenheit zu verhandeln und zu entscheiden, in der Einladung hingewiesen⁴.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind teilweise zulässig. Soweit sie zulässig sind, sind sie auch begründet.

1. Zulässigkeit

Die Anträge sind teilweise zulässig.

Das Landesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 3 SGO zuständig.

Ein Schlichtungsversuch ist bei der Anfechtung von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung und damit verbundenen Feststellungsklagen nach ständiger Rechtsprechung des Landesschiedsgerichtes und anderer Gerichte regelmäßig aussichtslos, da eine Schlichtung zwischen Tagungen der Mitgliederversammlung schon nicht stattfinden kann und dem Vorstand die Kompetenz zur Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung fehlt.

a.

Die Antragsteller sind als Mitglieder des Landesverbandes antragsberechtigt bezüglich der Feststellung, dass die Wahl der Kassenprüfer vom 20.11.2016 nichtig ist. Die Klageart ist ebenfalls zulässig, da die Nichtigkeit von Beschlüssen regelmäßig im Wege der Feststellungsklage zu überprüfen ist⁵.

b.

Die Antragsteller haben kein Feststellungsinteresse bezüglich der beantragten Feststellung, dass die Amtszeit der am 25.10.2015 in Aachen gewählten Kassenprüfer nicht durch die Wahl am 20.11.2016 in Dortmund geendet hat.

¹Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.01.2017, Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-008-H

²Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.01.2017, Beschluss 1 zu LSG-NRW-2016-008-H

³Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.02.2017, Beschluss 2 zu LSG-NRW-2016-008-H

⁴Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Einladung zur Verhandlung zu LSG-NRW-2016-008-H

⁵vgl. § 43 Abs. 2 S. 2 VwGO

Ein Feststellungsinteresse liegt vor, wenn einem Recht oder einer rechtlichen Lage des Antragstellers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsgegner das Recht oder die rechtliche Lage bestreitet.

Im vorliegenden Fall besteht kein Feststellungsinteresse. Es ist aus der Formulierung des § 6a Abs. 7 S. 5 Landessatzung klar ersichtlich, dass ihre Amtszeit auf Grund der Nichtigkeit der Wahl fort dauert. Dies hat der Antragsgegner auch nicht bestritten. Eine Unsicherheit droht somit nicht.

Sollte der Landesvorstand den – weiterhin amtierenden – Kassenprüfern seine Unterstützung bei der Durchführung einer Kassenprüfung verweigern, könnten diese ihre Rechte außerdem durch eine Verpflichtungsklage gegen den Vorstand geltend machen.

2. Begründetheit

Die Anträge sind, soweit zulässig, auch begründet.

Zwar ist die Wahl nicht auf Grund der Tatsache, dass sie kurz vor Schluss der Versammlung und mit geringerer Anwesenheit stattfand, nichtig, da die Anwesenheit von lediglich einem Mitglied ausreichend ist, um diesen oder auch sonst irgendeinen Beschluss zu fassen, sofern die Satzung diesbezüglich nichts anderes vorschreibt⁶.

Die Wahl der Kassenprüfer vom 20.11.2016 war jedoch nicht in der Einladung angekündigt. Damit fehlt es an der nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlichen Bezeichnung des Gegenstandes in der Einladung. Diese Vorschriften sind grundsätzlich auch auf politische Parteien anzuwenden.

Die Vorschrift des § 6a Abs. 7 Landessatzung, dass bei einer Neuwahl des Vorstandes auch Kassenprüfer zu wählen sind, stellt keine abweichende Vorschrift i.S.d. § 40 BGB dar. Der Wortlaut, der Zweck und die systematische Einordnung der Vorschrift abseits der Vorschriften zur Einladung in § 6a Abs. 2-4 Landessatzung lässt klar erkennen, dass eine Bezeichnung der Wahl in der Tagesordnung trotz zwingender Erforderlichkeit der Wahl nötig ist.

Die Wahl ist somit nichtig⁷.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusiver Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a

⁶Palandt 75. Auflage, Verlag C.H. Beck, § 32 Rn. 6

⁷vgl. auch Sauter/Schweyer/Waldner, in Der eingetragene Verein, Verlag C.H. Beck, 19. Auflage 2010, Rn. 213 m.w.N.

10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Christian Degen